



Freunde und Förderer des
Robert Bosch Krankenhauses e. V.

Satzung

I Gründung und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer des Robert Bosch Krankenhauses e. V. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit vom 22.09.2004 bis 31.12.2004 gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen und Projekten am Robert Bosch Krankenhaus, die über das übliche Maß hinausgehen und die medizinische, therapeutische und pflegerische Qualität der Patientenversorgung steigern.
Daneben sollen qualifizierende Maßnahmen für Mitarbeiter und Ehrenamtliche sowie das freiwillige, bürgerschaftliche Engagement zum Wohle der Patienten gefördert werden. Der Verein ist ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, welcher für die Robert Bosch Krankenhaus GmbH Mittel beschafft (z. B. durch Mitgliedsbeiträge und Spenden), um sie so ideell und finanziell zu unterstützen.
2. Zur unmittelbaren Erfüllung des Satzungszweckes kann sich der Verein natürlicher Personen oder Körperschaften als Hilfspersonen bedienen. Art und Höhe der jeweiligen För-

derung durch Mittel des Vereins ergeben sich aus der Förderungsbedürftigkeit. Die Förderung liegt im Ermessen des Vereinsvorstandes. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Fördermitteln besteht nicht. Die einmalige Förderung begründet keine Ansprüche auf künftige Förderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins

1. Der Verein Freunde und Förderer des Robert Bosch Krankenhauses e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II Organe des Vereins

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und/oder Beauftragte bestellen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. Bestellung und Widerruf des Vorstandes
 - d. Die jährliche Entlastung des Vorstandes
 - e. Den Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Wahl der Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung kann Beiträge festsetzen und Umlagen zur Deckung von Unkosten erheben.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen werden.
2. Einberufung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes

und der Zeit der Versammlung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

3. Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.

§ 7a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

1. Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Eine Mitgliederversammlung in hybrider Form (ein Teil in Anwesenheit und ein Teil onlinebeteiligt) ist unter diesen Voraussetzungen ebenfalls zulässig.
2. Der Vorstand kann sich eine „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geben, in der geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung der Mitgliederversammlung geregelt sind. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Bekanntgabe verbindlich.
3. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,

- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 8 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet wird. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder anzufertigen.

§ 9 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag abweichende Verfahren beschließen.
2. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ist bei Abstimmungen zulässig. Ein Mitglied kann jedoch höchstens 2 andere Mitglieder vertreten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie aus zwei Vertretern des Robert Bosch Krankenhauses. Die Vertreter des Robert Bosch Krankenhauses werden von diesem benannt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des

- Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Vertreter des Robert Bosch Krankenhauses, die dem Vorstand kraft Benennung angehören – werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer, die/der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht, benennen.
 5. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der § 662 bis § 670 BGB entsprechende Anwendung.
 6. Er ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu machen und Satzungsänderungen und sonstige Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der restliche Vorstand sich kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende beruft den Vorstand als Versammlungsleiter nach Bedarf ein. Bei Einberufung von Vorstandssitzungen bedarf es weder einer Frist noch Form.
2. Zur Beschlussfassung im Vorstand bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. oder 2. Vorsitzender). Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren zu fassen, soweit dieser Vorgehensweise kein Vorstandsmitglied widerspricht.
3. § 7a gilt für Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

III Mitgliedschaft

§ 13 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag, sofern der Vorstand nicht binnen 6 Wochen widerspricht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

2. Die Höhe und Fälligkeit des Mindestjahresbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Die Robert Bosch Krankenhaus GmbH hat als Mitglied des Vereins das vereinsrechtliche Sonderrecht, den jeweiligen Ärztlichen Direktor und Pflegedirektor oder andere Vertreter in den Vorstand zu entsenden.

§ 14 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins beendet.
2. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Jahresende zu erfolgen. Der schriftlich erklärte Austritt bewirkt, dass die Mitgliederrechte ruhen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es mangelndes Interesse an den Zielen des Vereins bekundet, insbesondere seine Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllt;
- b) ein sonstiger wichtiger Grund gegen die Fortsetzung der Mitgliedschaft besteht.

IV Auflösung des Vereins

§ 15 Beschluss der Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Maßgebend hierfür sind die Voraussetzungen des § 9 dieser Satzung.

§ 16 Auflösung durch Verlust der Mindestanzahl Mitglieder

Sinkt die Zahl der Mitglieder auf unter drei herab, hat der Vorstand binnen drei Monaten die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.

§ 17 Abwicklung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vereinsvermögen wird daher an die Robert Bosch Krankenhaus GmbH übergehen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die öffentliche Gesundheitspflege.

V Schlussbemerkungen

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten redaktionelle Satzungsänderungen zur Eintragung im Vereinsregister notwendig werden, wird der Vorstand ermächtigt, diese durchzuführen.
3. Bei etwa bestehenden Mängeln einzelner Bestimmungen dieser Satzung hat dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen – mithin der ganzen Satzung – zur Folge.

§ 19 Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

§ 20 Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.03.2025 mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Robert Bosch Krankenhaus GmbH
**Freunde und Förderer des
Robert Bosch Krankenhauses e. V**

Kathrin Schönecker | Organisationsstelle Förderverein
Auerbachstraße 110 | 70376 Stuttgart
Telefon 0711 8101-7168 | info@foerderverein-rbk.de
www.rbk.de